

## **Satzung**

### **zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Bühlerzell**

Aufgrund von § 46 Abs.4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bühlerzell am 11. Dezember 2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 17. September 2007 - in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. November 2021 - beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 42 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

#### **§ 42**

#### **Höhe der Abwassergebühren**

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt  
je m<sup>3</sup> Schmutzwasser  
ab dem 01.01.2024 € 4,62.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche  
ab dem 01.01.2024 € 0,61.

(3) Die Klärggebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 4 beträgt

je m<sup>3</sup> Schmutzwasser  
ab dem 01.01.2024 € 3,10

sowie je m<sup>2</sup> der nach § 41 gewichteten versiegelten Fläche  
ab dem 01.01.2024 € 0,16.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Bühlerzell, den 12. Dezember 2023  
gez. Botschek, Bürgermeister

#### Verfahrenshinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.